

Fähigkeit darüber zu verfügen bestehen, denen die Ministerialität des 13. Jahrhunderts im allgemeinen noch unterworfen war.

Otto geht aus von einer Untersuchung der ständischen Verhältnisse in den Stammestaaten, klärt vornehmlich die Frage, ob wir hier mit einem Adel zu rechnen und in welchen Volksteilen wir ihn zu suchen haben, ferner welche Vorstellung wir uns von seiner Bedeutung machen dürfen. Eine Festlegung des Begriffes Adel nach den für seine Anwendung erforderlichen Kennzeichen politischer, rechtlicher und sozialer Art findet nicht statt.

Sachsen

Die von Hed in mehrfachen Untersuchungen getroffene Feststellung, daß die nobiles die erobernden Sachsen (Altfreien), die sich über die vorgefundene Bevölkerung gelegt hatten, gewesen seien, ist zunächst von Litzel in ihrer über den rechtlich-ständischen Aufbau hinausgehenden Bedeutung erkannt worden. Hed hatte sich darauf beschränkt, den Rechtsbegriff der nobiles herauszuarbeiten, ließ aber die Folgen, die seine Ergebnisse für unser Bild vom sozialen Aufbau des Stammes haben mußten, unberücksichtigt, wenn ihm auch die großbäuerliche Wirtschaftsform wahrscheinlich vorkam. Da er jedoch die sächsischen nobiles in eine Linie mit den fränkischen Gemeinfreien stellte, forderte er den Widerspruch Litzels heraus. Dieser machte mit Recht darauf aufmerksam, daß man folgerichtig in den nobiles das eigentliche, zahlenmäßig überlegene Staatsvolk sehen müsse, unter dem sich zwangsläufig dann nur Träger geminderten Rechtes, sowohl persönlichen wie politischen, finden könnten. Indem er diese Ansicht für nicht vertretbar hielt, glaubte er, daß die nobiles, in denen er Grundherren sah, denen gegenüber die Lage der liberi eine freibäuerliche gewesen sei, nicht mit den fränkischen Gemeinfreien verglichen werden dürften.

Daran sich knüpfende Ausführungen über die Bezogenheit ständischer Bezeichnungen auf den sozialen Aufbau des einzelnen Stammes und ihre Unübertragbarkeit bilden den Ansatzpunkt für Otto. Er geht von der sprachlichen Verwandtschaft adal-odal aus, erweitert Heds sächsischen Adelsbegriff der Altfreiheit um die notwendige Zugehörigkeit des Stammgutes und stellt die nobiles dar als eine breite Schicht edler Erbbauern. Das kann